



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Interpellation [2009/329](#) von Landrat Hans-Jürgen Ringgenberg vom 12. November 2009:

Datum: 21. Juni 2011

Nummer: 2009-329

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

betreffend Interpellation [2009/329](#) von Landrat Hans-Jürgen Ringgenberg vom 12. November 2009: Erfüllung der gesetzlichen Auflagen bei der Entrichtung von Subventionen im Kulturbereich.

vom 21. Juni 2011

1. Wortlaut der Interpellation

Anlässlich der Landratssitzung vom 12. November 2009 hat Landrat Hans-Jürgen Ringgenberg folgende Interpellation zur schriftlichen Beantwortung eingereicht:

„Aufgrund des bestehenden Kulturvertrages entrichtet unser Kanton bekanntlich eine jährliche Kulturvertragspauschale an baselstädtische Kulturinstitutionen in Höhe von einem Prozent des Steuerertrags von natürlichen Personen. In Bezug auf die konkrete Entrichtung und Auszahlung schreibt das kantonale Finanzhaushaltsgesetz vor, was für generelle Voraussetzungen für die Gewährung von Subventionen erfüllt werden müssen.

Nach Aussen besteht der Eindruck, dass im Kulturbereich diese gesetzlichen Vorschriften nicht konsequent genug eingehalten werden. Es stellen sich deshalb folgende grundsätzlichen Fragen:

- 1. Wie wird festgestellt, dass der Nachweis von angemessenen Eigenleistungen und die Nutzung der Ertragsmöglichkeiten durch den Subventionsempfänger tatsächlich erbracht werden?*
- 2. Wie wird kontrolliert, dass die Aufgabe mit einem Mindestmass an öffentlichen Mitteln und Verwaltungsaufwand durch den Subventionsempfänger erfüllt wird?*
- 3. Wie wird sichergestellt, dass bei Subventionierung des laufenden Aufwandes für angemessene Mitsprache- und Einsichtsrechte gesorgt ist? Wie wird diese Mitsprache praktiziert?*
- 4. Wie wird in der Praxis der Zeitpunkt der Subventionsauszahlung an die Finanz- und Liquiditätssituation des Kantons angepasst?*
- 5. Wie werden die Einhaltung der Auflagen und Bedingungen und die richtige Erfüllung der subventionierten Aufgabe durch die zuständige Direktion überwacht?*

Für die schriftliche Beantwortung dieser Fragen bin ich dankbar.“

2. Beantwortung der Fragen

Der Regierungsrat nimmt zu den genannten Fragen wie folgt Stellung:

- 1. Wie wird festgestellt, dass der Nachweis von angemessenen Eigenleistungen und die Nutzung der Ertragsmöglichkeiten durch den Subventionsempfänger tatsächlich erbracht werden?*

Jegliche Gewährung von Subventionen, wobei die wiederkehrenden Finanzierungen von Kulturbetrieben gemeint sind, erfolgt gemäss den durch Publikation oficialisierten Richtlinien zur Kunst- und Kulturförderung. Das Einhalten der Richtlinien wird sowohl bei der Gewährung von Subventionen aus unseren Budgetmitteln wie auch aus der Kulturvertragspauschale eingehend überprüft und gilt gleichermassen für Vereine und Kulturorganisationen im Baselbiet sowie professionelle Institutionen in den Kantonen Basel-Stadt. Im zukünftigen Kultugesetz soll, wie es bereits im Entwurf vorgesehen war, explizit auf die gesetzlichen Grundlagen hingewiesen werden.

Basis für die Beurteilung resp. Bemessung einer Subvention ist das Betriebsbudget sowie die Bilanz/Vermögenslage einer Institution. Zusätzlich wird das Ertragspotential eingeschätzt und die effektive Ertragslage während der Laufzeit einer Subvention überprüft. Für die Beurteilung der Subventionswürdigkeit von Kulturinstitutionen gelten ganz grundsätzlich folgende Kriterien: Programmprofil und -kontinuität, Betriebsfähigkeit und Organisation, Ertragspotenzial und Eigenwirtschaftlichkeit, Bereitschaft zur Erfüllung eines Leistungsauftrags, Relevanz bezüglich Publikums- gewinnung und öffentlicher Aufmerksamkeit. Im Normalfall werden vom Regierungsrat genehmigte standardisierte Subventionsvereinbarungen mit einer programmspezifischen Leistungsauftragskomponente auf maximal vier Jahre abgeschlossen, in denen verschiedene Controllinginstrumente (Ausweis realisiertes Programm, Vorlage Detailbudget vor Auszahlung, Revisionsberichte) explizit aufgeführt sind. Die regelmässige Berichterstattung sowie die Zustellung entsprechender Unterlagen gehören standardmässig zum vertraglich fixierten Subventionsverhältnis.

Generell gilt es anzumerken, dass an Kulturbetriebe im Kanton Basel-Stadt bezüglich Reporting und Controlling etwas höhere Anforderungen gestellt werden als für Betriebe im Baselbiet. Dies resultiert aus folgenden Gründen: Viele Betriebe sind aufgrund der Programm- und Veranstaltungsfrequenz vollprofessionalisiert, haben höhere Budgets und damit verbunden höheres Ertragspotenzial. Auch stehen sie stärker unter öffentlicher Beobachtung.

2. Wie wird kontrolliert, dass die Aufgabe mit einem Mindestmass an öffentlichen Mitteln und Verwaltungsaufwand durch den Subventionsempfänger erfüllt wird?

Eine auf vier Jahre abgeschlossene Vereinbarung verpflichtet den Kanton Basel-Landschaft zur Finanzierung von Programm und Betrieb auf der Basis eines Budgets und eines Finanzierungsplans. Die Beiträge der öffentlichen Hand bemessen sich an den unter 1. beschriebenen Kriterien. Die Bemessung der Subventionen erlaubt in der Regel nicht, dass Vermögen oder Gewinne erzielt werden können.

Bei einer allfälligen Subventionserneuerung werden allenfalls erzielte Vermögen oder Gewinne an eine neue Subvention angerechnet. Für grosse Betriebe sind kleine Reserven zur Betriebs-sicherung möglich (Liquidität, Personalrisiko).

Das Kulturfinanzierungs-Prinzip "so wenig wie möglich, so viel wie nötig" wird nicht nur im Fall von Subventionen aus der Kulturvertragspauschale, sondern auch bei Beiträgen aus den eigenen Budgetmitteln konsequent angewendet.

Die Kontrolle erfolgt auf der Grundlage der erwähnten Controllinginstrumente, der tatsächlichen Eintrittspreise, während der Laufzeit und vor der allfälligen Erneuerung von Leistungs- und Subventionsvereinbarungen. Das Amt für Kultur überprüft jährlich die Vollständigkeit der Rechtsgrundlage für die laufenden Subventionen.

3. Wie wird sichergestellt, dass bei Subventionierung des laufenden Aufwandes für angemessene Mitsprache- und Einsichtsrechte gesorgt ist? Wie wird diese Mitsprache praktiziert?

Mit Ausnahme beim Theater Basel und bei der Stiftung Basler Orchester gibt es keine Einsitznahme eines BL-Vertreters/einer BL-Vertreterin im Vorstand von subventionierten Institutionen. Dies wäre nicht verhältnismässig und würde den personellen und zeitlichen Rahmen der geschäftsführenden Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion sprengen.

Trotzdem ist mittels entsprechender Bestimmungen in den Subventionsvereinbarungen sichergestellt, dass die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion – und falls nötig auch die Finanzkontrolle – jederzeit Einsicht in alle Geschäftsunterlagen des subventionierten Betriebs nehmen kann. Der BKSD stehen vertraglich fixiert Programm, Budget, Rechnung und Revisionsbericht jederzeit zur Verfügung.

Die Finanzkontrolle überprüft die Vollständigkeit der Unterlagen periodisch. Bisher hat sie die Art und Weise des Controllings und der Subventionsgewährung ausdrücklich als gesetzeskonform und korrekt beurteilt.

Aus grundsätzlichen kulturpolitischen Überlegungen gibt es keine inhaltliche oder programmliche Mitsprache der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion. Das Einsichtsrecht resp. die Kontrolle beschränkt sich auf die vorgängig erwähnten Punkte.

4. Wie wird in der Praxis der Zeitpunkt der Subventionsauszahlung an die Finanz- und Liquiditätssituation des Kantons angepasst?

Der Zeitpunkt für die Auszahlung von Subventionen erfolgt in der Regel nach den Erfordernissen der subventionierten Institutionen. Dieser soll ihnen erlauben, die Liquidität und die zeitgerechte Planung zu sichern. Die Auszahlungstermine sind vertraglich geregelt.

Ein unmittelbarer Zusammenhang mit der Finanz- und Liquiditätssituation des Kantons besteht nicht. Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion hält sich an die diesbezüglichen Vorschriften der Finanzverwaltung und stimmt sie auf die erforderlichen Verträge ab.

5. Wie werden die Einhaltung der Auflagen und Bedingungen und die richtige Erfüllung der subventionierten Aufgabe durch die zuständige Direktion überwacht?

Die für Kultursubventionen zuständige Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion verwaltet diesen Aufgabenbereich systematisch und nach einem für alle Institutionen gleichermassen gültigen Geschäftsmodell (Förderkriterien, Vereinbarungen mit Leistungsauftragskomponente, Termine, Einsichts- und Controllingrecht etc.).

Auch diese Praxis hat sich bewährt und wurde von der Finanzkontrolle sowohl inhaltlich als auch formal mehrfach als gesetzeskonform und verwaltungstechnisch verhältnismässig beurteilt.

Liestal, 21. Juni 2011

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Krähenbühl

Der Landschreiber:
Mundschin